

Beitragsordnung des Arbeitskreises Lasertechnik e.V., Aachen

Stand: 15.06.2005

1. Dem Verein AKL e.V. können gemäß Satzung §3. ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder angehören.
2. Als ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen jedweder Rechtsform aufgenommen werden.
3. Ordentliche Mitglieder zahlen jährlich ihre Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge sind gestaffelt nach Art des Mitgliedes (natürliches Mitglied, juristische Person).
4. Ordentliche Mitglieder können in Ausnahmefällen auf Vorschlag des Vorstandes und unter Zustimmung der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht freigestellt werden.
5. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht freigestellt.
6. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind von der Mitgliederversammlung des AKL e.V. wie folgt festgelegt:
50,- € für natürliche Personen
250,- € für juristische Personen
7. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im laufenden Geschäftsjahr zu entrichten. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Nach Eingang der Zahlungsaufforderung ist der Mitgliedsbeitrag bis zum angegebenen Termin auf das angegebene Konto des AKL e.V. einzuzahlen.
8. Sollte nach zweimaliger Mahnung der Beitrag nicht innerhalb der angegebenen Frist auf das Konto des AKL e.V. eintreffen, so kann der Vorstand nach Prüfung der Sachlage der Mitgliederversammlung den Ausschluß des Mitgliedes zum Beschluß vorschlagen.
9. Nach Aufnahme eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung gemäß §4 der Satzung fällt erstmalig die Zahlungspflicht für die Mitgliedsbeiträge in jenem Geschäftsjahr an, das dem Geschäftsjahr der Aufnahme folgt.
10. Die letzte Zahlung der Mitgliedschaft fällt in jenem Geschäftsjahr an, in dem auch die Mitgliedschaft endet. Ausgenommen hiervon sind nur natürliche Personen, deren Mitgliedschaft mit dem Tod endet. In diesem Fall fällt die letzte Zahlung in jenem Geschäftsjahr an, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem das Ende der Mitgliedschaft eingetreten ist.